

## Überentschädigung

# Überprüfung der Invalidenrente

## WORUM GEHT ES?

Kann eine neue Kinderrente dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtung die Überentschädigung neu berechnet und die Rente in der Folge tiefer ausfällt?  
**Urteil 9C\_28/2016 vom 30. Januar 2017 (BGE 143 V 91)**

## SACHVERHALT

Der Versicherte bezieht eine ganze IV-Rente und zwei Kinderrenten. Zusätzlich erhält er eine Komplementärrente der Suva und eine Invalidenrente inklusive zwei Kinderrenten von der Vorsorgeeinrichtung, die jedoch wegen Überentschädigung gekürzt wurden.

Bei der Überentschädigungsberechnung bestehen Differenzen zwischen der IV und der Suva. Die Suva ging bei der Annahme der weiteren Lohnentwicklung – und damit beim Valideneinkommen – von überproportionalen hypothetischen Lohnerhöhungen aus, die IV tut dies nicht. Die Vorsorgeeinrichtung ging bisher vom Valideneinkommen der Suva aus.

Als der Rentenbezüger abermals Vater wird, prüft die Vorsorgeeinrichtung die Anspruchsberechtigung auf eine weitere Kinderrente. Wird ihm diese unter Beibehaltung der bisherigen Leistungen zugesprochen, erhöhen sich die koordinierten Leistungen der Vorsorgeeinrichtung um über 10 Prozent. Ist dies der Fall, muss die Vorsorgeeinrichtung eine Überprüfung vornehmen. Die Vorsorgeeinrichtung nimmt diese (theoretische) Erhöhung zum Anlass, ihre Überentschädigungsberechnung umfassend zu überprüfen. Sie berücksichtigt nun nicht mehr die überproportionale hypothetische Lohnentwicklung, die der Unfallinvalidenrente zugrunde liegt, sondern

stützt sich neu auf die hypothetische Lohnentwicklung der IV ab. Das führt zu einer stärker gekürzten Invalidenrente samt zugehörigen Kinderrenten, mithin also zu weniger Leistungen.

Die vom Versicherten dagegen eingereichte Klage wies das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden ab, woraufhin dieser Beschwerde beim Bundesgericht erhob.

## ENTSCHEID

Das Bundesgericht hielt fest, dass das von der IV-Stelle festgelegte Valideneinkommen grundsätzlich – im Sinne einer Vermutung – dem mutmasslichen entgangenen Verdienst nach Art. 24 Abs. 1 BVV 2 entspreche. Dies sei auf den Grundsatz der Kongruenz von Valideneinkommen und mutmasslich entgangenem Verdienst gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV 2 zurückzuführen (E. 3.2).

Auch kann die Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen und den Umfang einer Überentschädigungskürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern (Art. 24 Abs. 5 BVV 2). Dabei gilt eine Änderung von 10 Prozent als wesentlich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob bei Hinzutreten eines weiteren Anspruchs

auf eine Kinderrente (der für sich genommen die koordinierten BVG-Leistungen um über 10 Prozent hätte ansteigen lassen) die Faktoren der Überentschädigungsberechnung frei überprüft und angepasst werden dürfen (E. 4.1).

Mit Verweis auf die weitgehende materiellrechtliche Koordination zwischen 1. und 2. Säule hielt das Bundesgericht fest, dass der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz zu Art. 17 ATSG, wonach ein Rentenanspruch bei Vorliegen eines Revisionsgrunds von den IV-Behörden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht allseitig und ohne Bindung an frühere Beurteilungen zu prüfen ist, analog auf die berufsvorsorgerechtliche Anpassung einer Überentschädigungskürzung nach Art. 24 Abs. 5 BVV 2 übertragen werden kann. Dem-

nach sei von der Vorsorgeeinrichtung allseitig und ohne Bindung an früher ermittelte Faktoren zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Überentschädigung vorliege, wenn ein einzelner Berechnungsfaktor eine wesentliche Änderung – also eine Änderung, die zu einer Leistungsanpassung von mindestens 10 Prozent führt – erfährt (E. 4.2).

Dementsprechend wies das Bundesgericht die Beschwerde des Versicherten ab. **I**

### Laurence Uttinger

Partnerin,  
 Niederer Kraft & Frey, Zürich